

Beschluss-Nr.: 06/347/2016**Änderung zum Beschluss-Nr. 03/344/2016 vom 01.03.2016:
Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste)**

Der Abschlussbericht der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, zur „Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen – Planungsregion Südwestthüringen“ wurde durch die RPG Südwestthüringen als interne Arbeitsgrundlage für die weitere Entwurfserarbeitung im Prozess der Regionalplanänderung im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bestätigt (siehe Beschluss-Nr. 06/347/2016 vom 21.06.2016).

Mit der Ermittlung und Darstellung dieses Windpotentials wurden noch fehlende Informationen und Daten eingeholt, um im Planungsprozess zur Bestimmung der künftigen Vorranggebiete Windenergie soweit wie möglich den fachlichen und rechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Als Ergebnis der „Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen – Planungsregion Südwestthüringen“ beschließen die Mitglieder der Planungsversammlung:

Die Kriterienliste zur Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans als Arbeits-/Planungsgrundlage (Beschluss-Nr. 03/344/2016 vom 01.03.2016) wird im Punkt 5 – Kriterium der Eignung - wie in der Anlage farblich dargestellt - geändert.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Stimmberechtigte:

davon dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

Krebs

Präsident

Landrat

| Ifd. Nr. | Kriterium | Tabuzone | | Einzel-fall | Begründung |
|---------------------------------|-----------------|---|-------|-------------|--|
| | | hart | weich | | |
| 5. Kriterium der Eignung | | | | | |
| 5.1 | Windhöflichkeit | unter 6,3 m/s in 160 m über Grund | | ● | Der Plangeber ist bestrebt, nur wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Das Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb von 80% des Referenzertrags keinen Nachteilsausgleich mehr gibt. Deswegen sinkt unterhalb dieser Schwelle allgemein die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Der Plangeber behandelt aus diesem Grund die unterhalb dieser Schwelle liegenden Regionsteile als weiche Tabuzone. Dadurch konzentriert er die Windenergienutzung auf Flächen mit guter Windhöflichkeit. 80% des Referenzertrages entsprechen bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m in etwa einer Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s. (s. GEO-NET - Windpotentialstudie für die Planungsregion Südwestthüringen 2016) |
| 5.2 | | 6,3 m/s und mehr in 160 m über Grund | | ● | Ab einer Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s in 160 m ü. Grund werden Standorte grundsätzlich als geeignet angesehen für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie. Nur in der Abwägung verschiedener, grundsätzlich geeigneter Standorte gegeneinander soll darüber hinaus berücksichtigt werden, dass je nach Windgeschwindigkeit unterschiedlich hohe Erträge erzielt werden können. |
| 5.3 | | unter 6,0 m/s in 100 m über Grund | | ● | Im Siedlungsabstand von 750 – 1000 m gilt in bestehenden Vorranggebieten Windenergie für neu zu errichtende Windenergieanlagen eine Höhenbeschränkung von 150 m. Demzufolge beträgt die maximale Nabenhöhe für diese Anlagen 100 m. Da nur Flächen ausgewiesen werden, auf denen eine wirtschaftliche Windenergienutzung möglich ist, sind in den bestehenden Vorranggebieten die Flächen im Siedlungsabstand von 750 – 1000 m hinsichtlich einer ausreichenden Windhöflichkeit (80% des Referenzertrages) in 100 m über Grund zu prüfen, sofern diese erneut ausgewiesen werden sollen. 80% des Referenzertrages entsprechen bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m in etwa einer Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s. (s. GEO-NET - Windpotentialstudie für die Planungsregion Südwestthüringen 2016) |